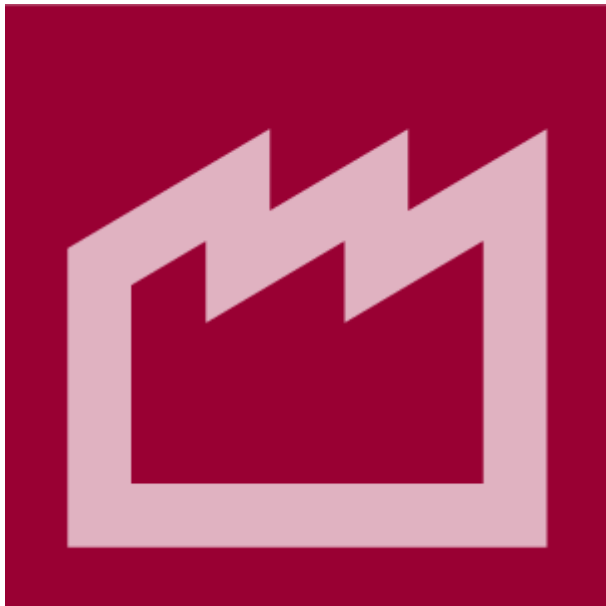


Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen

Berichtsjahr 2014



Erscheinungsfolge: vierjährlich
Erschienen am 22. August 2016

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0)228 / 99 643 8588

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Bezeichnung der Statistik:* Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen EVAS-Nr.: 52551.
- *Grundgesamtheit:* Unternehmen und Arbeitsstätten in den Abschnitten P, Q, R sowie Abteilung 96 des Abschnitts S der EU einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 (entspricht der WZ 2008).
- *Statistische Einheiten:* Rechtlich selbstständige Unternehmen und Arbeitsstätten einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland mit einem Umsatz von mehr als 17 500 EUR im Berichtsjahr.
- *Räumliche Abdeckung:* Bundesgebiet Deutschland.
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr 2014 bzw. für die Anzahl der tätigen Personen: Stichtag 30. September 2014.
- *Periodizität:* Vierjährige Erhebung.
- *Rechtsgrundlagen:* Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- *Geheimhaltung:* Anwendung primärer Geheimhaltung (Mindestfallzahlregel).
- *Qualitätsmanagement:* Kontinuierliche Maßnahmen der Evaluation und Verbesserung bezogen auf die statistischen Ergebnisse und den Herstellungsprozess.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Allgemeine Angaben zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Rechtsform des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, Umsatz bzw. Einnahmen, die Aufwendungen nach Aufwandsarten sowie betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- *Nutzerbedarf:* Nutzerinnen und Nutzer der Statistik sind u. a. die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes, die Politik, die Wirtschaft, die Wirtschaftsforschung.
- *Nutzerkonsultation:* Direkt über den Statistischen Beirat sowie den Fachausschuss „Handels- und Dienstleistungsstatistiken“.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Kostenstrukturstatistik in sonstigen Dienstleistungsbereichen ist eine zentrale Statistik. Es besteht Auskunftspflicht. Geschichtete Zufallsstichprobe bei höchstens 5 % der in der Auswahlgesamtheit (statistisches Unternehmensregister) registrierten statistischen Einheiten; Schichtung der Stichprobe nach Wirtschaftszweigen und Umsatz- bzw. Beschäftigtengrößenklassen.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Die Befragung wird als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt über einen Online-Fragebogen (IDEV) durchgeführt (siehe Anhang).
- *Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung):* Die Datenaufbereitung erfolgt automatisiert. Für die Ergebnisaufbereitung der plausibilisierten Daten wird das Verfahren der sogenannten **freien** Hochrechnung eingesetzt.
- *Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren:* Keine.
- *Beantwortungsaufwand:* Gering. Es wurden verschiedene Möglichkeiten der Entlastung geschaffen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Aufgrund der auf Basis von mathematischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Der relative Standardfehler liegt bei den wichtigsten Kernindikatoren unter 5,00 %.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen, Rückfragen und Imputationsverfahren im Verlauf der Datenerfassung und -aufbereitung werden diese Fehler so gering wie möglich gehalten. Bei fehlenden oder unplausiblen Angaben wurde grundsätzlich bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden konnten, wurden anhand von Durchschnittswerten geschätzt.
- *Revisionen:* Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- *Aktualität:* Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden spätestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (30. Juni 2016).
- *Pünktlichkeit:* Der Veröffentlichungstermin konnte bisher immer eingehalten werden. Erste Ergebnisse des Berichtsjahres 2014 wurden im Juni 2016 veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

Seite 10

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Ein räumlicher Vergleich ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Vergleiche mit den Vorerhebungen sind ab dem Berichtsjahr 2002 möglich, aber durch die Einführung der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2) ab 2008 eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 10

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Abweichungen zu Ergebnissen anderer amtlicher Statistiken sind z. B. in unterschiedlichen Merkmalsdefinitionen und statistischen Einheiten begründet, wodurch kein Vergleich der Ergebnisqualität zwischen diesen Statistiken möglich ist.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Liegt vor.
- *Input für andere Statistiken:* Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen des Bundes.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 11

- *Verbreitungswege:* Ausschließlich elektronische Veröffentlichung der Fachserie kostenfrei als PDF- oder Excel-Datei unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten, XXL-Faltblätter, Statistisches Jahrbuch.
- *Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik:* Wirtschaft und Statistik 5/2010 „Kostenstrukturen in sonstigen Dienstleistungsbereichen 2006“, Amtlicher Qualitätsbericht zur Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen 2014.
- *Richtlinien der Verbreitung:* 18 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse in der Fachserie 2, Reihen 1.6.3 bis 1.6.8. Im Veröffentlichungskalender ist die Fachserie nicht enthalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

- Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit wurde auf der Basis der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, NACE Rev. 2 (entspricht der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008), abgegrenzt und umfasst Erhebungseinheiten, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt in den Abschnitten P, Q, R und in der Abteilung 96 des Abschnitts S der NACE Rev. 2 liegt.

Zum Erhebungsbereich für das Berichtsjahr 2014 zählen Unternehmen und Arbeitsstätten¹⁾ der Wirtschaftszweige

85.53	Fahr- und Flugschulen
86.90 (ohne 86.90.1 ²⁾)	Einrichtungen des Gesundheitswesens
96.01	Wäschereien und chemische Reinigungen
96.02	Frisör- und Kosmetiksalons
96.03.1	Bestattungsinstitute

gemäß oben genannter Klassifikation. Einbezogen wurden alle Unternehmen, die im Berichtsjahr 2014 aktiv waren und nicht zu den öffentlich-rechtlichen Einheiten zählten.

Bemerkungen:

¹⁾ Unter dem Begriff „Unternehmen“ werden nachfolgend „Unternehmen und Arbeitsstätten“ subsumiert.

²⁾ Der Wirtschaftszweig 86.90.1 „Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten“ wird im Rahmen der Kostenstrukturerhebung im medizinischen Bereich für das Berichtsjahr 2015 befragt.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind identisch.

Erhebungs- und Darstellungseinheit ist das Unternehmen, also die kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit einschließlich aller Niederlassungen in Deutschland, die einen Gesamtumsatz von mehr als 17 500 EUR im Berichtsjahr erzielt hat. Nicht einbezogen werden rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Zu den Unternehmen zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Als Unternehmen gilt die kleinste, rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet Deutschland ausgewiesen.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum war das Kalenderjahr 2014. Stimmt das Geschäftsjahr der befragten Erhebungseinheit nicht mit dem Kalenderjahr 2014 überein, wurden die Angaben des Geschäftsjahres gemeldet, das im Laufe des Kalenderjahres 2014 endete. In das Geschäftsjahr wurden höchstens 12 Monate einbezogen. Die Angaben für das Merkmal „Tätige Personen“ sind stichtagsbezogen. Der Stichtag für dieses Merkmal war der 30. September 2014.

1.5 Periodizität

Die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen wird vierjährlich als repräsentative Stichprobenerhebung durchgeführt. Ergebnisse dieser Statistik liegen für die Berichtsjahre 2002, 2006 und 2010 vor.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlagen zur Durchführung der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie

nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Im Rahmen der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften.

Das angewandte Geheimhaltungsverfahren ist die primäre Geheimhaltung mit Blick auf die Einzeldaten.

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Mindestfallzahlregel).

Die Tabellen in den Veröffentlichungen der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen wurden durch das Zusammenfassen mehrerer Zeilen und Spalten so gestaltet, dass keine Angaben in den Tabellenfeldern aufgrund der Mindestfallzahlregel geheim gehalten werden müssen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählen auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind sowie die Standardisierung des Fragebogens.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen ist als repräsentative Stichprobenerhebung konzipiert. Die einzelnen erhobenen Angaben sind von großer Genauigkeit, weil sie bei den auskunftspflichtigen Unternehmen direkt erfragt und bei Unstimmigkeiten Rückfragen gestellt werden.

Insgesamt sind die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im Hinblick auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit als gut einzustufen. Aufgrund der auf Basis von mathematisch-statistischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle liefert die Erhebung qualitativ hochwertige Ergebnisse bei gleichzeitig geringer Belastung von Unternehmen im Erfassungsbereich dieser Statistik. Einschränkungen ergeben sich lediglich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse.

Eine konkrete Qualitätsbewertung der Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen lässt sich aus der im Abschnitt 4.2 befindlichen Fehlerrechnung (Berechnung des relativen Standardfehlers) ableiten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der vierjährigen Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen gehören allgemeine Angaben zum Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Rechtsform des Unternehmens, die tätigen Personen am 30. September des Berichtsjahres, der Umsatz bzw. die Einnahmen, die Aufwendungen nach Aufwandsarten sowie betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) erhoben und aufbereitet.

Mit der Einführung der WZ 2008 wird die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393, S. 2) zur Einführung der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev.2) umgesetzt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Der **Merkmalskatalog** umfasst die wichtigsten Daten, die auf diesem Gebiet für die allgemeine Wirtschaftsanalyse und die Strukturbeobachtung gebraucht werden. Wichtige Merkmale sind Umsatz bzw. Einnahmen, Aufwendungen nach Aufwandsarten sowie tätige Personen. Die Definitionen der erhobenen Merkmale können den Erläuterungen zum Erhebungsbogen (siehe Anhang) entnommen werden.

2.2 Nutzerbedarf

Inhaltlich liefert die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen Informationen über die in den Unternehmen verschiedener Wirtschaftszweige erwirtschafteten Gesamtleistung und den Leistungsaufwand sowie von dessen Zusammensetzung. Die Ergebnisse dieser Erhebung fließen in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes vor allem zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Entstehungsrechnung) ein (vgl. Abschnitt 7.3).

Daneben zählen zu den Nutzerinnen und Nutzern der Kostenstrukturerhebung u. a. die Politik, Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen, v. a. aus den erfassten Wirtschaftsbereichen. Zugleich fragen auch interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie Studentinnen und Studenten nach Ergebnissen aus dieser Erhebung für unterschiedliche Recherchen.

Zur Unterstützung der wissenschaftlichen Arbeit werden die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung über das Forschungsdatenzentrum des Bundes der wissenschaftlichen Forschung zur erweiterten Nutzung, z. B. im Rahmen einer Mikrodatenanalyse in anonymer Form zur Verfügung gestellt.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Fachbereiche der amtlichen Statistik usw. geäußerten Forderungen wurden bei der Konzipierung des Merkmalskatalogs berücksichtigt.

Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Spitzenverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Handels- und Dienstleistungsstatistiken“ eingebracht, im Rahmen dessen auch über die Kostenstrukturstatistik beraten wird. Zusätzlich wird ein ständiger direkter Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden bei zufällig ausgewählten Unternehmen über einen Online-Fragebogen übermittelt. Den Unternehmen wird darüber hinaus in genehmigten Ausnahmefällen ein Papierfragebogen zur Verfügung gestellt. Für die gezogenen Erhebungseinheiten besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind immer die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten. Die Auskunftspflicht gewährleistet eine hohe Rücklaufquote und erhöht damit die Genauigkeit der Ergebnisse.

Stichprobendesign

Die unter Abschnitt 1.1 genannten Wirtschaftszweige wurden in einer einzigen Grundgesamtheit zusammengefasst. Hieraus wurde gemäß Kostenstrukturstatistikgesetz eine 5 %-Stichprobe gezogen, wobei die Stichprobenauswahl nach dem Verfahren der „systematischen Zufallsauswahl“ erfolgte.

Als Auswahlgrundlage für die zu befragenden Unternehmen diente das bei den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes geführte statistische Unternehmensregister. Dieses statistische Unternehmensregister enthält Angaben zur eindeutigen Identifizierung, zur wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung, zur Aufnahme bzw. Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Angabe der Größe (steuerbarer Umsatz, Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) der erfassten Einheiten.

Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Die Auswahlätze der einzelnen Ziehungsschichten differieren erheblich voneinander. Der jeweilige Auswahlatz richtet sich dabei nach der Anzahl der Unternehmen in der jeweiligen Schicht sowie am erwarteten Mittelwert und der Varianz des Merkmals „Umsatz“ (optimale Schichtung). Bei gering besetzten Schichten wird ein höherer Auswahlatz gewählt als bei stark besetzten Schichten. Eine Schicht, aus der alle Erhebungseinheiten gezogen werden, wird als Totalschicht bezeichnet. Totalschichten treten überwiegend bei umsatzstarken sowie schwach besetzten Schichten auf.

Schichtung der Stichprobe

Die Zufallsstichprobe wird hierarchisch nach zwei Kriterien geschichtet:

1. Unterteilung der Auswahlgesamtheit nach Wirtschaftszweigen
2. Innerhalb der Wirtschaftszweige nach Umsatz- bzw. Beschäftigtengrößenklassen

Aus jeder Schicht wurde eine separate Stichprobe gezogen.

Tabelle 1: Anzahl der befragten Unternehmen und Rücklauf der Erhebung

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Stichprobenumfang		Auswahlsatz		Verwertbare Fragebogen	
	Anzahl		%		Anzahl	%
85.53	1 012		7,88		813	80,3
86.90 (ohne 86.90.1)	2 459		3,29		1 380	56,1
86.90.2	592		1,89		463	78,2
86.90.3	682		3,00		304	44,6
86.90.9	1 185		5,76		613	51,7
96.01	996		15,66		756	75,9
96.02	3 515		4,26		2 436	69,3
96.02.1	2 789		4,66		2 019	72,4
96.02.2	726		3,20		417	57,4
96.03.1	1 085		21,61		963	88,8
Insgesamt	9 067		5,00		6 348	70,0

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Kostenstrukturerhebung wird als Primärerhebung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. In der Regel werden die Heranziehungsbescheide im September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres versandt. Der Rücklauf der Daten von den Unternehmen erfolgt online oder in genehmigten Ausnahmefällen in Papierform.

Als Erhebungsinstrument wird ein Online-Fragebogen mit integrierter Plausibilitätsprüfung eingesetzt. Der Online-Fragebogen entspricht den aktuellen Standards der amtlichen Statistik zur Entwicklung von Fragebogen für primärstatistische Erhebungen. Die Erhebungsunterlagen werden evaluiert und bei Bedarf angepasst. Hieran wird u. a. die hausinterne Rechtsabteilung beteiligt. Eine Evaluierung durch das Pre-Test-Labor des Statistischen Bundesamtes war noch nicht möglich.

Der Aufbau der Fragen und die Formulierungen berücksichtigen betriebswirtschaftliche Aspekte. Der Erhebungsweg erfolgt über gesicherte Internetverbindungen unmittelbar zwischen den Unternehmen und dem Statistischen Bundesamt.

Die Erhebungsunterlagen befinden sich mit den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die erfassten Online-Meldungen werden im Statistischen Bundesamt maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird grundsätzlich bei den Auskunftspflichtigen nachgefragt. In Ausnahmefällen werden sorgfältige Schätzungen für einzelne Merkmale zugelassen. Um die fehlenden Informationen durch Antwortausfälle zu kompensieren, werden Imputationsverfahren (vgl. Abschnitt 4.3) eingesetzt.

Die plausibilisierten Einzeldaten werden anschließend mittels der berechneten Hochrechnungsfaktoren auf die Auswahlgesamtheit hochgerechnet. Es wird das Verfahren der sogenannten freien Hochrechnung eingesetzt. Der jeweils anzuhochrechnende Faktor ist der Kehrwert des Auswahlsatzes der Schicht, in der sich die Erhebungseinheit zum Zeitpunkt der Ziehung der Stichprobe befand. Die Auswahlwahrscheinlichkeit ist für umsatzstarke Erhebungseinheiten im Allgemeinen größer als die für umsatzschwächere Einheiten. In Totalschichten beträgt der Auswahlsatz 100 % und somit der Hochrechnungsfaktor 1,0.

Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Der Berichtszeitraum umfasste ein volles Kalenderjahr, saisonbedingte Effekte waren somit nicht zu erwarten und bedurften keiner Bereinigung. Kalenderbedingte Effekte können sich aus der Lage der arbeitsfreien gesetzlichen Feiertage ergeben, werden aber als geringfügig bewertet. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung nicht preis-, kalender- oder saisonbereinigt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Der Merkmalskatalog wurde so gestaltet, dass sich die erforderlichen Daten aus den Geschäftsaufzeichnungen der Auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten entnehmen lassen. Damit ist die bestehende Belastung der Erhebungseinheiten als moderat einzuschätzen. Zudem wird den Auskunftspflichtigen in Ausnahmefällen die Möglichkeit angeboten, ersatzweise den Jahresabschluss zu übersenden, sodass kein weiterer Bearbeitungsaufwand auf dessen Seite entstand. Die Anzahl der tätigen Personen kann nicht dem Jahresabschluss entnommen werden und musste bei den Auskunftspflichtigen nachgefragt werden.

Zu einer weiteren Entlastung der auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten, der Verteilung der Belastung auf bisher nicht auskunftspflichtige Einheiten sowie zur Erhöhung der Repräsentativität der Stichprobe wird in vierjährlichem Turnus immer eine neue Stichprobe gezogen. Damit wurde eine gleichmäßigere Belastung der Auskunftspflichtigen in den zu befragenden Wirtschaftsbereichen erreicht und die Belastung für ein einzelnes Unternehmen ist eher gering einzuschätzen. Erhebungseinheiten, die sich in einer Totalschicht befinden, können jedoch nicht ersetzt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen sind aufgrund der geringen Antwortausfallrate, der Aufbereitungsmethode sowie des angewandten Verfahrens bei der Hochrechnung als genau einzustufen.

Die Erhebung ist so konzipiert, dass mögliche Fehler minimiert und kontrolliert werden können. Das Stichprobendesign wurde nach wissenschaftlich anerkannten stichprobentheoretischen Methoden so gewählt, dass die statistischen Ergebnisse bei dem vorgegebenen Stichprobenumfang mit der bestmöglichen Präzision bereitgestellt werden konnten. Bei einem gesetzlich vorgegebenen Stichprobenumfang von höchstens 5 % wird die Genauigkeit durch Schichtung qualitativ sichergestellt. Mit Verzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren ist nicht zu rechnen, da eine freie Hochrechnung erfolgte.

Dennoch sind Stichprobenstatistiken – auch wenn sie mit der größten Gründlichkeit durchgeführt werden – grundsätzlich immer mit einem Unschärfbereich behaftet, in der Statistik auch als Zufallsfehler bezeichnet. Mit zunehmendem Detaillierungsgrad steigt in der Regel der stichprobenbedingte Zufallsfehler, und damit sinkt die Zuverlässigkeit des Ergebnisses. Zudem treten bei jeder statistischen Messung nicht-stichprobenbedingte Fehler (z. B. Messfehler) auf, die zwar begrenzt, aber nicht völlig vermieden werden können.

Grundsätzlich werden stichprobenbedingte (sogenannte Zufallsfehler) und nicht-stichprobenbedingte Fehler (systematische Verzerrungen) unterschieden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen wird auf Basis einer zufallsbedingten Stichprobe durchgeführt, sodass eine Abschätzung der Präzision der Ergebnisse im Rahmen einer Fehlerrechnung vorgenommen werden kann. So wurde für wesentliche Kernindikatoren der relative Standardfehler berechnet.

Tabelle 2: Relativer Standardfehler wesentlicher Kernindikatoren

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Relativer Standardfehler in %					
	Unternehmen	Tätige Personen	Umsatz	Aufwendungen insgesamt	Personal- aufwand	Sach- aufwand
85.53	0,11	2,18	3,02	4,10	3,14	6,08
86.90 (ohne 86.90.1)	1,31	2,84	3,27	3,36	3,66	4,10
86.90.2	2,13	4,50	5,03	4,99	5,58	6,20
86.90.3	2,54	6,70	10,58	12,14	25,43	10,00
86.90.9	3,57	4,74	5,28	5,18	5,24	6,37
96.01	0,07	2,23	1,78	1,79	1,82	2,16
96.02	0,26	1,57	3,53	2,50	1,70	4,37
96.02.1	0,54	1,75	1,16	1,42	1,78	1,49
96.02.2	1,68	3,04	1,50	1,79	4,78	1,54
96.03.1	0,14	2,32	1,28	1,59	2,41	1,76

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Auswahlgrundlage ist das statistische Unternehmensregister. Im Idealfall sind darin alle Einheiten enthalten, über die statistische Aussagen getroffen werden sollen (Grundgesamtheit). Tatsächlich können aber z. B. Einheiten der Grundgesamtheit nicht im statistischen Unternehmensregister enthalten sein (Untererfassung), oder Einheiten sind einem falschen Wirtschaftszweig zugeordnet. Daneben entstehen Schätzfehler, wenn Einheiten im Datenmaterial enthalten sind, die faktisch nicht (mehr) zur Auswahlgesamtheit gehören oder ihre Ziehungsschicht verlassen. Fehler in der Erfassungsgrundlage werden u. a. durch Anpassung der Hochrechnungsfaktoren weitestgehend bereinigt. Schätzungen des systematischen Fehlers wurden nicht erstellt. Durch Einsatz von umfangreichen Plausibilitätskontrollen werden Fehlerquellen weitestgehend ausgeschaltet.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale (Item-Non-Response)

Zunächst findet eine Sichtkontrolle der eingegangenen Online-Meldungen statt. Die erfassten Daten werden außerdem maschinell auf Unplausibilitäten und fehlende Informationen überprüft. Bei fehlenden bzw. unplausiblen Angaben wird

grundsätzlich bei den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten nachgefragt. Werden seitens der Unternehmen einzelne wichtige Merkmale trotz wiederholter Aufforderung nicht gemeldet, muss dieser Datensatz durch Schätzwerte vervollständigt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei den wesentlichen Merkmalen der Erhebung keine unplausiblen Angaben der auskunftspflichtigen Einheiten in die Hochrechnung eingegangen sind und fehlende Merkmalswerte bei der Hochrechnung nicht vorkamen.

Imputationsmethoden

Grundsätzlich wurde beim Fehlen einzelner Werte (Item-Non-Response) bei der auskunftspflichtigen Erhebungseinheit nachgefragt. Fehlende Werte, die auf diese Weise nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, wurden anhand von Durchschnittswerten geschätzt und manuell ergänzt. Die Imputationsquote lag für die einzelnen Merkmalspositionen zwischen 0,5 % und 6,7 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

In der Stichprobe befindliche Einheiten, die falsch zugeordnet sind, nicht melden wollen oder nicht melden können, werden in unechte bzw. echte Antwortausfälle unterteilt.

Zu den unechten Antwortausfällen zählen z. B. erloschene Einheiten, Einheiten, die einen wirtschaftlichen Schwerpunkt außerhalb des Erfassungsbereiches dieser Statistik ausüben, mit ihrem Gesamtumsatz die Grenze von mehr als 17 500 EUR unterschreiten oder auf Grund der aktuellen Daten nicht zum Kreis der Zielgesamtheit gehören.

Da Erhebungseinheiten, die unechte Antwortausfälle darstellen, nicht zur Auswahlgesamtheit der Erhebung gehören, bleiben diese auch in der Hochrechnung unberücksichtigt. Daraus resultiert, dass bei Vorliegen unechter Antwortausfälle die hochgerechneten Ergebnisse der Erhebung in der Fallzahl (Anzahl der Einheiten) immer niedriger als die der Auswahlgesamtheit sind. Das Auftreten von unechten Antwortausfällen in den Schichten bewirkt eine Verstärkung der Merkmalsstreuung und damit ein Anwachsen von durch die zufällige Auswahl der Stichprobeneinheiten bewirkten Schätzfehlern.

Im Gegensatz hierzu handelt es sich bei echten Antwortausfällen um Erhebungseinheiten, die nicht oder nicht rechtzeitig Daten zur Verfügung stellen, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Echte Antwortausfälle führen häufig dann zu systematischen Fehlern, wenn sie innerhalb der Ziehungsschicht bei einem bestimmten Unternehmenstyp häufiger auftreten als bei anderen Erhebungseinheiten. Echte Antwortausfälle werden im Rahmen der Hochrechnung durch Korrektur des Hochrechnungsfaktors (Erhöhung) der Erhebungseinheiten der gleichen Ziehungsschicht eingeschätzt. Verzerrungsfrei ist diese Vorgehensweise immer dann, wenn das Auftreten der echten Antwortausfälle innerhalb der Schicht als Zufallsereignis angesehen werden darf. In diesem Fall führt die Zuschätzung echter Antwortausfälle zu einer verzerrungsfreien Schätzung von Totalwerten der Zielgesamtheit.

Tabelle 3: Antwortausfälle und WZ-Wechsler

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	„unechte“ Antwortausfälle		„echte“ Antwortausfälle		Antwortausfälle insgesamt		WZ-Wechsler (innerhalb des Erfassungsbereichs)
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl
85.53	132	13,0	49	4,8	181	17,9	-18
86.90 (ohne 86.90.1)	786	32,0	280	11,4	1 066	43,4	-13
86.90.2	115	19,4	28	4,7	143	24,2	+14
86.90.3	153	22,4	216	31,7	369	54,1	-9
86.90.9	518	43,7	36	3,0	554	46,8	-18
96.01	150	15,1	77	7,7	227	22,8	-13
96.02	673	19,1	360	10,2	1 033	29,4	-45
96.02.1	471	16,9	283	10,1	754	27,0	-15
96.02.2	202	27,8	77	10,6	279	38,4	-30
96.03.1	80	7,4	43	4,0	123	11,3	+1
Insgesamt	1 821	20,0	809	8,9	2 630	29,0	-88

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Laufende Revisionen, ausgelöst etwa durch die Berücksichtigung verspätet eingegangener Erhebungsdaten, sieht diese Statistik nicht vor. Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es wurden keine Revisionen vorgenommen.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es wurden keine Revisionen vorgenommen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen werden frühestens 18 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht. Somit stehen unseren Nutzerinnen und Nutzern die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2014 ab Juni 2016 zur Verfügung. Erfahrungsgemäß greifen die Unternehmen für die Beantwortung der Fragen im Rahmen dieser Erhebung auf den Jahresabschluss zurück, welcher oftmals erst 12 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes vorliegt. Aus diesem Grund werden die Heranziehungsbescheide erst im September des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres verschickt. Auch danach müssen noch zahlreiche Terminverlängerungen eingeräumt, zeitaufwändige Rückfragen gestellt sowie die Daten aufbereitet und ausgewertet werden.

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse erstellt.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte pünktlich mit einer ersten Veröffentlichung der detaillierten Ergebnisse im Juni 2016.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ein räumlicher Vergleich der Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen ist nicht möglich, da die Ergebnisse nur auf Bundesebene ausgewertet werden.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Mit der verbindlich vorgeschriebenen Anwendung der NACE Rev. 2 (entspricht WZ 2008) für Berichtsjahre ab 2008 sind die Ergebnisse der vierjährigen Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen 2014 zeitlich eingeschränkt mit den Ergebnissen der Vorerhebungen 2002 und 2006 vergleichbar.

Die Änderungen in der WZ 2008 gegenüber der zuvor maßgebenden WZ 2003 sind in den von der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen erfassten Wirtschaftszweigen so gravierend, dass Zeitvergleiche nicht oder nur stark eingeschränkt möglich sind.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Merkmale der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen überschneiden sich teilweise mit Merkmalen anderer Statistiken. Zu nennen sind hier insbesondere die Umsatzsteuer- und Beschäftigtenstatistik. Aufgrund der abweichenden Erhebungsmethode und unterschiedlichen Merkmalsdefinitionen können sich Differenzen in den Ergebnissen ergeben.

Die Umsatzsteuerstatistik ist eine Totalerhebung. Ihre Ergebnisse beruhen auf Umsatzsteuervoranmeldungen, die von den Oberfinanzdirektionen an die statistischen Ämter der Länder geliefert werden. Die Umsatzsteuervoranmeldungen (Lieferungen und Leistungen) können per Definition nicht mit den Umsätzen, welche im Rahmen der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen erfasst werden, gleichgesetzt werden.

Das Merkmal „Anzahl der tätigen Personen insgesamt“ wird auch in der Beschäftigtenstatistik nachgewiesen. Die Ergebnisse dort werden jedoch nicht auf der Ebene des Wirtschaftszweiges der Unternehmen, sondern auf der Ebene des Wirtschaftszweiges der Betriebe abgebildet. Darüber hinaus weicht die Definition der Beschäftigten (nur sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten) von der zu den tätigen Personen der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen ab.

Bei scheinbar identischen Merkmalen treten demgemäß Abweichungen zwischen den Ergebnissen amtlicher Statistiken auf. Zu beachten ist, dass die Erhebungsziele der Umsatzsteuer- und der Beschäftigtenstatistik sowie der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen insgesamt einen anderen Schwerpunkt haben. Jede Statistik verfolgt das ihr per Gesetz vorgegebene Ziel. Etwaige Differenzen lassen somit keinen Schluss über die Datenqualität der einzelnen Statistik zu.

Neben den hier aufgeführten Wirtschaftszweigen werden in der Kostenstrukturstatistik weitere Teilbereiche des Wirtschaftszweigs 86 mit einem weitgehend übereinstimmenden Fragenkatalog erfasst. Darüber hinaus gibt es große Überschneidungen der Erhebungsmerkmale und deren Definition mit der Dienstleistungsstatistik, die in den Wirtschaftszweigen H, J, L, M, N und Abteilung 95 des Abschnitts S der NACE Rev. 2 (entspricht WZ 2008) durchgeführt wird.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen ist Basisstatistik für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Entstehungsrechnung) im Rahmen der nationalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Veröffentlichungen

Auf der Internetseite www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Fachserie 2: Unternehmen und Arbeitsstätten stehen folgende Publikationen kostenlos zur Verfügung:

- Fachserie 2, Reihe 1.6.4 Kostenstruktur bei Frisör- und Kosmetiksalons 2014
- Fachserie 2, Reihe 1.6.5 Kostenstruktur bei Fahr- und Flugschulen 2014
- Fachserie 2, Reihe 1.6.6 Kostenstruktur bei Einrichtungen des Gesundheitswesens 2014
- Fachserie 2, Reihe 1.6.7 Kostenstruktur bei Bestattungsinstituten 2014
- Fachserie 2, Reihe 1.6.8 Kostenstruktur bei Wäschereien und chemischen Reinigungen 2014.

Online-Datenbank

Die aktuellen Ergebnisse liegen derzeit in der Online-Datenbank nicht vor.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach § 16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum des Bundes zur Verfügung.

Sonstiges

Ausgewählte Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen sind auch in XXL-Faltblättern zu den jeweiligen Wirtschaftszweigen sowie im Statistischen Jahrbuch enthalten.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Weitere Informationen enthält folgende Veröffentlichung:

Wirtschaft und Statistik Heft 5/2010 „Kostenstrukturen in sonstigen Dienstleistungsbereichen 2006“, S. 463 ff.

Der oben genannte Aufsatz ist als kostenloser Download erhältlich unter:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/UnternehmenGewerbeanzeigen/KostenstrukturenDienstleistungsbereich2006.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Kein Veröffentlichungskalender.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Kein Zugriff.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Kein Zugang.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine sonstigen fachstatistischen Hinweise.

Kostenstrukturerhebung 2014
Sonstige Dienstleistungsbereiche

Statistisches Bundesamt, Referat E 308, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn

Rücksendung
bitte bis

K-SD

Statistisches Bundesamt
Referat E 308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 022899 643-8998
Telefax: 022899 643-8960

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **14** in der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Erhebungseinheit **1** einschließlich aller Niederlassungen mit Sitz in Deutschland ein, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu Konzernen oder Organschaften.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften und Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2014.

Deckt sich das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2014 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2013. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (-) einzusetzen.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2014

1 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

I Bitte geben Sie die Tätigkeit an, die den größten Beitrag zum Umsatz der Erhebungseinheit leistete. Bitte verwenden Sie zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts die Anleitung „Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“ auf der Seite 4 des Fragebogens.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- 1.1 Fahr- und Flugschulen (WZ-Schlüssel 85.53.0) 1 121
- 1.2 Wäscherei und chemische Reinigung (WZ-Schlüssel 96.01.0) 2
- 1.3 Frisörsalons (WZ-Schlüssel 96.02.1) 3
- 1.4 Kosmetiksalons (WZ-Schlüssel 96.02.2) 4
- 1.5 Bestattungsinstitute (WZ-Schlüssel 96.03.1) 5
- 1.6 Keiner der zuvor genannten Schwerpunkte
Bitte beschreiben Sie die wirtschaftliche Tätigkeit möglichst genau.

2 Rechtsform

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- 2.1 Einzelunternehmen 1 131
- 2.2 Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) 2
- 2.3 Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH, KGaA) 3
- 2.4 Sonstige Rechtsform (z. B. eG, Verein) 4

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E 308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2014

1 Anzahl der tätigen Inhaberinnen/Inhaber, tätigen Mitinhaberinnen/ Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen **2**

i Bitte geben Sie die in der Erhebungseinheit tätigen Inhaberinnen/
I Inhaber, tätigen Mitinhaberinnen/Mitinhaber sowie unbezahlt mit-
helfenden Familienangehörigen an.

Anzahl

341

1.1 Wie viele von den tätigen Inhaberinnen/Inhabern, tätigen Mitinhaberinnen/ Mitinhabern sowie unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen waren weiblich?

342

2 Anzahl der abhängig Beschäftigten **3**

i Zu den abhängig Beschäftigten zählen voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeit-
I nehmerinnen/Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, unselbstständige
Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen/Prakti-
kanten und Volontärinnen/Volontäre sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmer
an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u.Ä.

330

2.1 Wie viele von den abhängig Beschäftigten waren weiblich?

361

2.2 Wie viele von den abhängig Beschäftigten waren in Teilzeit tätig, einschließlich geringfügig Beschäftigter? **4**

362

3 Tätige Personen insgesamt

Summe Position B1 + B2

310

C Umsatz im Berichtsjahr 2014

Wie hoch war der Umsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsjahr insgesamt? **5**

i Bitte geben Sie den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Beträge
I (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die
gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen,
unabhängig vom Zahlungseingang, an.

Volle Euro

210

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2014

Identnummer

1 Personalaufwendungen

Volle Euro

1.1	Bruttoentgelte (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) 6	411	_____
1.2	Gesetzliche Sozialaufwendungen 7 i Hierzu zählen nur Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- i und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. Ä.	412	_____
1.3	Übrige Sozialaufwendungen 8 i Hierzu zählen nur Arbeitgeberanteile zu Beihilfen und Zuschüssen im i Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u. Ä.	413	_____
1.4	Personalaufwendungen insgesamt Summe Position D1.1 bis D1.3	490	_____

2 Sachaufwendungen (ohne abzugsfähige Vorsteuer)

2.1	Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) 9 i Hierzu zählen keine Dienstleistungen, die für die Ausübung der wirt- i schaftlichen Tätigkeit benötigt werden, diese gehören in Position D2.3.	511	_____
2.2	Aufwendungen für Materialien (ohne Handelsware) 10 i Hierzu zählen die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller i Materialien, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden (z. B. Verbrauchsstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe). Alle anderen Materialien gehören in Position D2.5.	512	_____
2.3	Bezogene Dienstleistungen, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden. 11 i Hierzu zählen alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen i der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden (z. B. Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung, für Leih- arbeitnehmerinnen/Leiharbeiter u. Ä.).	513	_____
2.4	Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing 12 i Hierzu zählen auch Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte i Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Grundstückspachten, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software u. Ä.	521	_____
2.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen 13 i Hierzu zählen alle zuvor nicht gesondert aufgeführten Aufwendungen i (z. B. Aufwendungen für Abschreibungen, Büromaterial, Fremdkapital- zinsen, Rechts- und Steuerberatung, Werbung, Versicherungen u. Ä.).	580	_____
2.6	Sachaufwendungen insgesamt Summe Position D2.1 bis D2.5	585	_____
3	Aufwendungen insgesamt Summe Position D1.4 + D2.6	590	_____

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr 2014 14

i Hierzu zählen z. B. Kfz- und Grundsteuer, Gebühren und Beiträge i (ohne Umsatzsteuer, Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer).	711	_____
---	-----	-------

Bemerkungen

Identnummer

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008

Die Erhebungseinheit führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz leistet.)

WZ-Schlüssel	Wirtschaftszweig	WZ-Schlüssel	Wirtschaftszweig
85.53.0	Fahr- und Flugschulen Diese Unterklasse umfasst: – Unterricht in Kraftfahr-, Flug-, Segel- und Bootsführerschulen, der nicht zu Zertifikaten und Führerscheinen zur beruflichen Nutzung führt Diese Unterklasse umfasst nicht: – Fahr-, Flug- und Schifffahrtsschulen für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer, Berufsflugzeugführerinnen und -führer sowie Berufsschiffsführerinnen und -führer (siehe 85.32.0)	96.02.1	Frisörsalons Diese Unterklasse umfasst: – Haarwäsche, Schneiden, Legen, Färben, Tönen, Wellen, Glätten und ähnliche Frisördienstleistungen für Männer, Frauen und Kinder – Rasur und Bartpflege Diese Unterklasse umfasst nicht: – Herstellung von Perücken (siehe 32.99.0)
96.01.0	Wäscherei und chemische Reinigung Diese Unterklasse umfasst: – Waschen, chemisches Reinigen, Bügeln usw. jeder Art von Bekleidung (einschließlich Pelze) und anderen Textilien durch maschinelle Einrichtungen, von Hand oder im Wege der Selbstbedienung durch münzbetriebene Waschautomaten, für private oder kommerzielle Kunden – Annahme, Abholen und Ausliefern von Wäschestücken im Zusammenhang mit dem Waschen oder chemischen Reinigen – Shampooieren von Teppichen und Läufern, Reinigung von Vorhängen und Gardinen, auch in den Räumlichkeiten der Kunden – Bereitstellung von Wäsche, Arbeits- und Berufskleidung u. Ä. durch Wäschereien – Windelwaschdienste Diese Unterklasse umfasst nicht: – Vermietung von Bekleidung (ohne Arbeitskleidung), auch wenn deren Reinigung zur Geschäftstätigkeit gehört (siehe 77.29.0) – Ausbessern und Ändern von Bekleidung usw. als selbstständige Tätigkeit (siehe 95.29.0)	96.02.2	Kosmetiksalons Diese Unterklasse umfasst: – Gesichtsmassage, Maniküre, Pediküre, Schminken usw. Diese Unterklasse umfasst nicht: – medizinische Massage (siehe 86.90.2) – medizinische Fußpflege (siehe 86.90.9)
		96.03.1	Bestattungsinstitute Diese Unterklasse umfasst: – Vorbereitung der Beerdigung oder Einäscherung von Leichnamen und Tierkörpern sowie damit verbundene Tätigkeiten: – Vorbereitung von Leichnamen für die Erd- und Feuerbestattung, einschließlich Einbalsamierung und Tätigkeit von Leichenbestattern Diese Unterklasse umfasst nicht: – Tätigkeiten von Friedhofsgärtnereien (siehe 81.30.9) – Abhalten von Trauergottesdiensten (siehe 94.91.0) – Betrieb von Krematorien und Friedhöfen (siehe 96.03.2)

i Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit der Erhebungseinheit nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld auf der Seite 1 des Fragebogens möglichst genau zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2014 Sonstige Dienstleistungsbereiche

K-SD

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung in sonstigen Dienstleistungsbereichen (K-SD) werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden, dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im vierjährigen Turnus als zentrale Stichprobenerhebung mit einem Auswahlatz von 5 Prozent der Unternehmen (Erhebungseinheiten) in folgenden Wirtschaftszweigen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Fahr- und Flugschulen (WZ-Schlüssel 85.53.0)
- Wäscherei und chemische Reinigung (WZ-Schlüssel 96.01.0)
- Frisörsalons (WZ-Schlüssel 96.02.1)
- Kosmetiksalons (WZ-Schlüssel 96.02.2)
- Bestattungsinstitute (WZ-Schlüssel 96.03.1)

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG ist die Auskunftserteilung für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179, siehe www.destatis.de unter „Rechtsgrundlagen“) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung freiwillig. In den beiden folgenden Kalenderjahren ist die Auskunft freiwillig, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und der rationalen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008.

Kostenstrukturerhebung 2014

Sonstige Dienstleistungsbereiche

K-SD

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2013. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (–) einzusetzen.

1 Erhebungseinheit

Kleinste rechtlich selbstständige Einheit (Unternehmen), die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Erhebungseinheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolges der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen mit Sitz in Deutschland, einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von:

- Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften

2 Tätige Inhaberinnen und Inhaber, tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, der tätigen Mitinhaberinnen und Mitinhaber, der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen sowie anderer leitender Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt erhalten, und mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren.

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung in der Erhebungseinheit arbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen standen.

3 Abhängig Beschäftigte

Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision oder Sachbezügen erhalten haben.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und

Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung, wie auch immer geartet, erhalten

- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Streikende
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber (siehe 2)
- Tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber (siehe 2)
- Unbezahlt mithelfende Familienangehörige (siehe 2)
- Ein Jahr und länger abwesende Personen
- Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Arbeitsvertrag) (siehe 1)
- Ehrenamtlich tätige Personen
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) (siehe 1)
- Arbeitskräfte, die im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren (siehe 1)

4 In Teilzeit tätig (einschließlich geringfügig Beschäftigter)

Abhängig beschäftigte Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Erhebungseinheit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Personen in Kurzarbeit
- Auszubildende (siehe 3)

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht einzubeziehen sind Beschäftigte, die zur Erlangung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen in der Erhebungseinheit tätig waren, z. B.:

- Auszubildende (siehe 3)
- Volontärinnen und Volontäre (siehe 3)
- Praktikantinnen und Praktikanten (siehe 3)

5 Umsatz

Nicht der Gewinn, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Eigenverbrauch
- Umsatz aus dem Verkauf von Handelsware
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften, sofern die Vermittlungsleistung eine typische Leistung des Unternehmens darstellt
- In Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach §4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden)
- Subventionen
- Erträge, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren (außerordentliche und betriebsfremde Erträge), z. B.:
 - Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden)
 - Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen
 - Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

6 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten geleisteten lohnsteuerpflichtigen Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gesamtbrutto).

Einzubeziehen sind z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Provisionen, Tantiemen und Abfindungen an Entgeltempfänger

- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie die Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber
- Entgelte für tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Entgelte für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Erhebungseinheit in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen
- Kalkulatorischer Unternehmerlohn
- Außerordentliche Aufwendungen

7 Gesetzliche Sozialaufwendungen

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung

Einzubeziehen sind z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe 6)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

8 Übrige Sozialaufwendungen

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Aufwendungen für Arbeitskleidung
- Laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika
- Umzugskostenvergütungen
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen wie Aufwendungen für Betriebsausflüge und -feiern, Weihnachtsgeschenke

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.

9 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware)

Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Nicht einzubeziehen sind Dienstleistungen, die für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden (siehe 11).

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach § 4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Beispiele für ...

... **Fahr- und Flugschulen** (WZ-Schlüssel 85.53.0) sind ergänzendes Lehr- und Übungsmaterial zum Verkauf u. Ä.

... **Wäscherei und chemische Reinigung** (WZ-Schlüssel 96.01.0) sind Fleckenentferner, Imprägnier- und spezielle Lederreinigungsmittel u. Ä.

... **Frisörsalons** (WZ-Schlüssel 96.02.1) sind Haarpflegemittel, Haarfarben, Stylingprodukte u. Ä.

... **Kosmetiksalons** (WZ-Schlüssel 96.02.2) sind Produkte der pflegenden und dekorativen Kosmetik, Sonnenkosmetika u. Ä.

... **Bestattungsinstitute** (WZ-Schlüssel 96.03.1) sind Trauerfloristik, Trauerdrucksachen u. Ä.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie für bezogene Waren und Dienstleistungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Materialien, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit eingesetzt werden (siehe 10)
- Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (siehe 11)
- Abschreibungen (siehe 13)
- Außerordentliche und betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen
- Alle anderen als die oben genannten Steuern

10 Aufwendungen für Materialien (ohne Handelsware)

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Erhebungseinheit benötigt werden (z. B. Verbrauchsstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe). Alle anderen Materialien gehören in die Position D2.5 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (siehe 13).

Beispiele für ...

... **Fahr- und Flugschulen** (WZ-Schlüssel 85.53.0) sind **Kfz-Kosten** wie Kfz-Betriebskosten, Kfz-Rechtsschutz, Kfz-Versicherungen, Kfz-Reparaturen, Treib- und Schmierstoffe, Lehrmaterial für theoretischen Unterricht in der Fahrschule u. Ä. sowie Kosten für Flug- und Bootspark

... **Wäscherei und chemische Reinigung** (WZ-Schlüssel 96.01.0) sind **Wasser/Abwasser, Strom, Kfz-Kosten**, Wasch- und Lösemittel, Farben

und Detaschiermittel, Kleiderbügel, Verpackungsmaterial (ausgenommen Versandverpackung), Ersatzteile u. Ä.

... **Frisörsalons** (WZ-Schlüssel 96.02.1) sind Materialien, die im Salon verbraucht (**Wasser/Abwasser, Strom**, Kabinettware, unter anderem Haarpflegemittel, Stylingprodukte, Farb- und Wellzubehör u. Ä.) oder gebraucht (Scheren, Rasierer, Kämme, Übungsköpfe, Umhänge, Ersatzteile für Geräte u. Ä.) werden

... **Kosmetiksalons** (WZ-Schlüssel 96.02.2) sind Materialien, die im Salon verbraucht (**Wasser/Abwasser, Strom**, Kabinettware, unter anderem Präparate der pflegenden und dekorativen Kosmetik u. Ä.) oder gebraucht (Bürsten, Pinzetten, Spachteln, Desinfektionsmittel, elektrische Schleifbürsten, Leuchten, Ersatzteile für Geräte u. Ä.) werden

... **Bestattungsinstitute** (WZ-Schlüssel 96.03.1) sind Schreinereibedarf, Särge, Sargzubehör, Urnen u. Ä.

Nicht einzubeziehen sind:

- Kfz-Steuern. Diese gehören in die Position E „Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben“ (siehe 14)
- Aufwendungen für Materialien von Niederlassungen mit Sitz im Ausland

11 Bezogene Dienstleistungen, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden.

Alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung
- Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnliche Einrichtungen, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Arbeitsvermittlungsagenturen beschäftigt bleibt
- Aufwendungen für Personen, die mit der Erhebungseinheit in keinem vertraglichen Arbeitsverhältnis standen (freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Personen mit Werkvertrag)

Beispiele für ...

... **Fahr- und Flugschulen** (WZ-Schlüssel 85.53.0) sind Startgebühren (einschließlich Landegebühren), Prüfungsgebühren (unter anderem für TÜV und DEKRA), Führerscheinerstellungsgebühren u. Ä.

... **Wäscherei und chemische Reinigung** (WZ-Schlüssel 96.01.0) sind durch Dritte erbrachte Spezialreinigungen wie Teppich- oder Lederreinigung, Fahr- und Transportdienste u. Ä.

... **Bestattungsinstitute** (WZ-Schlüssel 96.03.1) sind durch Dritte erbrachte Dienstleistungen wie Einsargungen, Überführungsfahrten, Trägerdienste, Trauerredner, Behördengänge u. Ä.

Nicht einzubeziehen sind:

- Bezogene Dienstleistungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Aufwendungen für Leasing (siehe 12)

12 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing

Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume und Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software u. Ä.

Nicht einzubeziehen sind kalkulatorische Mieten.

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur der Erhebungseinheit als Ganzes zugeordnet werden können.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für Fachliteratur
- Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlungen
- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatungen, Inkasso- und Mahnbüros sowie Reinigungsfirmen
- Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte
- Beratungsentgelte
- Fremdkapitalzinsen
- Mautgebühren
- Müllgebühren
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider usw.)
- Reisekosten sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Versicherungsbeiträge
- Werbeaufwand, Inserate, Druckkosten
- Aufwendungen für Wasser/Abwasser, Strom, Gas, Heizung
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, diese gehört in die Position E „Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben“) (siehe 14)

Bitte beachten Sie:

- **Kfz-Kosten** sind bei Fahr- und Flugschulen (WZ-Schlüssel 85.53.0) sowie Wäschereien und chemischen Reinigungen (WZ-Schlüssel 96.01.0) **nicht einzubeziehen**.
- **Aufwendungen für Wasser/Abwasser, Strom** sind bei Wäschereien und chemischen Reinigungen (WZ-Schlüssel 96.01.0), Frisörsalons (WZ-Schlüssel 96.02.1) und Kosmetiksalons (WZ-Schlüssel 96.02.2) **nicht einzubeziehen**.

Diese gehören jeweils in die Position D2.2 „Aufwendungen für Materialien (ohne Handelsware)“ (siehe 10).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (siehe 14)
- Außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen
- Aufwendungen für unter anderem Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie kalkulatorische Kosten
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

14 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Steuern, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Kfz-Steuer
- Grundsteuer
- Auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Exportzölle
- Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen (z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle)

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.

**Kostenstrukturerhebung 2014
Gesundheitswesen**

Statistisches Bundesamt, Referat E 308, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn

Rücksendung **K-GS**
bitte bis

Statistisches Bundesamt
Referat E 308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 022899 643-8998
Telefax: 022899 643-8960

E-Mail: kostenstruktur@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 14 in der separaten Unterlage.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Tragen Sie alle Angaben für die Erhebungseinheit 1 einschließlich aller Niederlassungen mit Sitz in Deutschland ein, unabhängig von einer Zugehörigkeit zu Konzernen oder Organschaften.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften und Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2014.

Deckt sich das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, dann legen Sie bitte das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr zugrunde, das im Laufe des Kalenderjahres 2014 endete. Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2013. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (-) einzusetzen.

A Allgemeine Angaben im Berichtsjahr 2014

1 Wirtschaftlicher Schwerpunkt

i Bitte geben Sie die Tätigkeit an, die den größten Beitrag zum Umsatz der Erhebungseinheit leistete. Bitte verwenden Sie zur Bestimmung des wirtschaftlichen Schwerpunkts die Anleitung „Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008“ auf der Seite 4 des Fragebogens.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- 1.1 Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen (WZ-Schlüssel 86.90.2) 1 121
- 1.2 Heilpraktikerpraxen (WZ-Schlüssel 86.90.3) 2
- 1.3 Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (WZ-Schlüssel 86.90.9) 3
- 1.4 Keiner der zuvor genannten Schwerpunkte
Bitte beschreiben Sie die wirtschaftliche Tätigkeit möglichst genau.

2 Rechtsform

Zutreffendes bitte ankreuzen.

- 2.1 Einzelunternehmen/Einzelpraxis 1 131
- 2.2 Gemeinschaftspraxis 2
- 2.3 Personengesellschaft (z. B. PartG, GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) 3
- 2.4 Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH, KGaA) 4
- 2.5 Sonstige Rechtsform (z. B. eG) 5

Bitte zurücksenden an

Statistisches Bundesamt
Referat E 308
Postfach 17 03 77
53029 Bonn

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Identnummer

B Tätige Personen zum Stichtag 30. September 2014

1 Anzahl der **tätigen Inhaberinnen/Inhaber**, tätigen Mitinhaberinnen/
Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen **2**

i Bitte geben Sie die in der Erhebungseinheit tätigen Inhaberinnen/
I Inhaber, tätigen Mitinhaberinnen/Mitinhaber sowie unbezahlt mit-
helfenden Familienangehörigen an.

341

Anzahl

1.1 Wie viele von den **tätigen Inhaberinnen/Inhabern**, **tätigen Mitinhaberinnen/**
Mitinhabern sowie unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen
waren **weiblich** ?

342

2 Anzahl der **abhängig Beschäftigten** **3**

i Zu den **abhängig Beschäftigten** zählen voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeit-
I nehmerinnen/Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, unselbstständige
Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen/Prakti-
kanten und Volontärinnen/Volontäre sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmer
an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. Ä.

330

2.1 Wie viele von den **abhängig Beschäftigten** waren **weiblich** ?

361

2.2 Wie viele von den **abhängig Beschäftigten** waren in **Teilzeit** tätig,
einschließlich geringfügig Beschäftigter ? **4**

362

3 **Tätige Personen insgesamt**

Summe Position B1 + B2

310

C Umsatz im Berichtsjahr 2014

Wie hoch war der Umsatz (ohne Umsatzsteuer)
im Berichtsjahr insgesamt? **5**

i Bitte geben Sie den Gesamtbetrag der in Rechnung gestellten Beträge
I (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die
gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen,
unabhängig vom Zahlungseingang, an.

210

Volle Euro

D Aufwendungen im Berichtsjahr 2014

Identnummer

1 Personalaufwendungen

Volle Euro

1.1	Bruttoentgelte (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) 6	411	_____
1.2	Gesetzliche Sozialaufwendungen 7 i Hierzu zählen nur Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- i und Arbeitslosenversicherung, Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. Ä.	412	_____
1.3	Übrige Sozialaufwendungen 8 i Hierzu zählen nur Arbeitgeberanteile zu Beihilfen und Zuschüssen im i Krankheitsfall, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung u. Ä.	413	_____
1.4	Personalaufwendungen insgesamt Summe Position D1.1 bis D1.3	490	_____

2 Sachaufwendungen (ohne abzugsfähige Vorsteuer)

2.1	Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware) 9 i Hierzu zählen keine Dienstleistungen, die für die Ausübung der wirt- i schaftlichen Tätigkeit benötigt werden, diese gehören in Position D2.3.	511	_____
2.2	Aufwendungen für Materialien (ohne Handelsware) 10 i Hierzu zählen die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller i Materialien, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden (z. B. Verbrauchsstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe). Alle anderen Materialien gehören in Position D2.5.	512	_____
2.3	Bezogene Dienstleistungen, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden. 11 i Hierzu zählen alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen i der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden (z. B. Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung, für Leih- arbeitnehmerinnen/Leiharbeiter u. Ä.).	513	_____
2.4	Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing 12 i Hierzu zählen auch Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte i Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Grundstückspachten, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software u. Ä.	521	_____
2.5	Sonstige betriebliche Aufwendungen 13 i Hierzu zählen alle zuvor nicht gesondert aufgeführten Aufwendungen i (z. B. Aufwendungen für Abschreibungen, Büromaterial, Fremdkapital- zinsen, Rechts- und Steuerberatung, Werbung, Versicherungen u. Ä.).	580	_____
2.6	Sachaufwendungen insgesamt Summe Position D2.1 bis D2.5	585	_____
3	Aufwendungen insgesamt Summe Position D1.4 + D2.6	590	_____

E Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Berichtsjahr 2014 14

i	Hierzu zählen z. B. Kfz- und Grundsteuer, Gebühren und Beiträge i (ohne Umsatzsteuer, Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer).	711	_____
---	---	-----	-------

Bemerkungen

Identnummer

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige – Ausgabe 2008

Die Erhebungseinheit führt folgende wirtschaftliche Tätigkeit hauptsächlich aus:
(Anzugeben ist die Tätigkeit, die den größten Beitrag zum Umsatz leistet.)

WZ-Schlüssel	Wirtschaftszweig	WZ-Schlüssel	Wirtschaftszweig
86.90.2	Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen Diese Unterklasse umfasst: – humanmedizinische Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärztinnen und Ärzten, sondern von Angehörigen der paramedizinischen Berufe, die die rechtliche Befähigung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten besitzen, ausgeübt werden. Hier eingeordnet werden z. B. Tätigkeiten von Hebammen, Entbindungshelfern, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und anderen Fachkräften auf den Gebieten Optometrie, Hydrotherapie, medizinische Massage. Diese Leistungen können sowohl in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause der Patientinnen und Patienten oder anderweitig erbracht werden.	86.90.9	noch: Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Podologie) usw. Diese Leistungen können sowohl in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause der Patientinnen und Patienten oder anderweitig erbracht werden. – Tätigkeiten von zahnärztlichem Hilfspersonal wie Zahntherapeutinnen und -therapeuten, in Schulen tätigen Zahnarzhelferinnen und -helfern sowie Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern, die außerhalb von Zahnarztpraxen arbeiten können, aber regelmäßig von Zahnärztinnen oder Zahnärzten überwacht werden. – Tätigkeiten von medizinischen Labors wie: – Röntgenlabors und andere Labors für diagnostische Bildgebung – Blutanalyselabors – Tätigkeiten von Blut-, Samen- und Organbanken usw. – Rettungsdienste und Krankentransport in Kranken- und Rettungswagen, Hubschraubern, Flugzeugen usw. Diese Leistungen werden häufig im Rahmen eines medizinischen Notfalleinsatzes erbracht. Diese Unterklasse umfasst nicht: – Herstellung von Zahnersatz durch Zahntechnikerinnen und Zahntechniker (siehe 32.50.3) – Verlegung von Patientinnen und Patienten ohne lebensrettende Ausrüstung oder medizinisches Personal (siehe Abteilungen 49, 50 und 51) – nichtmedizinische Laboruntersuchungen (siehe 71.20.0) – Untersuchungen auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene (siehe 71.20.0) – Krankenhäuser (siehe 86.10.1 und 86.10.2) – Arzt- und Zahnarztpraxen (siehe Gruppe 86.2) – Pflegeheime (siehe 87.10.0)
86.90.3	Heilpraktikerpraxen Diese Unterklasse umfasst: – humanmedizinische Tätigkeiten von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern. Diese Leistungen können sowohl in Gesundheitszentren, die Unternehmen, Schulen, Altenheimen, Gewerkschaften und Wohltätigkeitsvereinen angeschlossen sind, sonstigen Einrichtungen im Gesundheitswesen (mit Unterbringung) oder eigenen Behandlungsräumen, im Hause der Patientinnen und Patienten oder anderweitig erbracht werden. Hier eingeordnet werden auch Tätigkeiten von Fachkräften für Homöopathie, Chiropraktik, Akupunktur usw.		
86.90.9	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen Diese Unterklasse umfasst: – alle übrigen humanmedizinischen Tätigkeiten, die nicht in Krankenhäusern oder von Ärztinnen und Ärzten, sondern von Angehörigen der paramedizinischen Berufe, die die rechtliche Befähigung zur Behandlung von Patientinnen und Patienten besitzen, ausgeübt werden. Hier eingeordnet werden auch Tätigkeiten von Krankenschwestern, Krankenpflegern, Fachkräften für Ergotherapie, Sprachtherapie (Logopädie), medizinische Fußpflege		

i Sollte die hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit der Erhebungseinheit nicht mit einer der vorgenannten übereinstimmen, bitten wir diese mit eigenen Worten in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld auf der Seite 1 des Fragebogens möglichst genau zu beschreiben.

Kostenstrukturerhebung 2014 Gesundheitswesen

K-GS

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung im Gesundheitswesen (K-GS) werden als Entscheidungshilfe für wirtschafts- und strukturpolitische Zwecke von der Bundesregierung, aber gleichermaßen auch von Unternehmen und Verbänden, dringend benötigt. Die Ergebnisse dieser Erhebung dienen daher vorrangig der Berechnung der Entstehung des Sozialprodukts, der berufspolitischen Arbeit von Verbänden und Kammern und auch den Unternehmen selbst für Vergleiche. Die Erhebung wird im vierjährigen Turnus als zentrale Stichprobenerhebung mit einem Auswahlsatz von 5 Prozent der Unternehmen (Erhebungseinheiten) in folgenden Wirtschaftszweigen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, durchgeführt:

- Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen (WZ-Schlüssel 86.90.2)
- Heilpraktikerpraxen (WZ-Schlüssel 86.90.3)
- Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (WZ-Schlüssel 86.90.9)

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) geändert worden ist, die Verordnung zur Abänderung der Reihenfolge der Kostenstrukturerhebungen vom 20. August 1986 (BGBl. I S. 1333) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 3 KoStrukStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 5 Absatz 1 KoStrukStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die Inhaberinnen und Inhaber bzw. Leiterinnen und Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 5 Absatz 3 KoStrukStatG ist die Auskunftserteilung für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179, siehe www.destatis.de unter „Rechtsgrundlagen“) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung freiwillig. In den beiden folgenden Kalenderjahren ist die Auskunft freiwillig, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung und Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit nach Abschluss der Erhebung vernichtet bzw. gelöscht. Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und der rationalen Aufbereitung der Erhebung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit werden zusammen mit den Angaben zur Gesamtzahl der tätigen Personen und zum Gesamtumsatz zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008.

Kostenstrukturerhebung 2014 Gesundheitswesen

K-GS

Erläuterungen zum Fragebogen

Sollten Ihre Unterlagen für die Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, bitten wir um sorgfältige Schätzung unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2013. Ist das Ergebnis eines Erhebungsmerkmals gleich Null, dann ist eine Null (0) im Wertefeld einzutragen. Wenn keine Angabe in Betracht kommt, ist ein Strich (–) einzusetzen.

Der verwendete Begriff „Umsatz“ steht für „Einnahmen/ Umsatz“ und wurde zur besseren Lesbarkeit verwendet.

1 Erhebungseinheit

Kleinste rechtlich selbstständige Einheit (Unternehmen), die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Ferner muss die Erhebungseinheit eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolges der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen. Hierzu zählen auch Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen mit Sitz in Deutschland, einzutragen.

Nicht einzubeziehen sind die Daten von:

- Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften

2 Tätige Inhaberinnen und Inhaber, tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, der tätigen Mitinhaberinnen und Mitinhaber, der unbezahlt mithelfenden Familienangehörigen sowie anderer leitender Personen, die kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt erhalten, und mit Stand vom 30. September des Berichtsjahres in der Erhebungseinheit tätig waren.

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung in der Erhebungseinheit arbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einer anderen Einrichtung oder einem anderen Unternehmen standen.

3 Abhängig Beschäftigte

Voll- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die nach dem Stand vom 30. September des Berichtsjahres in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision oder Sachbezügen erhalten haben.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter, Direktorinnen und Direktoren, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung, wie auch immer geartet, erhalten
- Teilzeitbeschäftigte, geringfügig Beschäftigte
- Streikende
- Personen, die insgesamt weniger als ein Jahr abwesend sind (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub, Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, Mutterschutz und Elternzeit)

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Tätige Inhaberinnen und Inhaber (siehe 2)
- Tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber (siehe 2)
- Unbezahlt mithelfende Familienangehörige (siehe 2)
- Ein Jahr und länger abwesende Personen
- Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Arbeitsvertrag) (siehe 1)
- Ehrenamtlich tätige Personen
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) (siehe 1)
- Arbeitskräfte, die im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren (siehe 1)

4 In Teilzeit tätig (einschließlich geringfügig Beschäftigter)

Abhängig beschäftigte Personen, deren gewöhnliche Arbeitszeit kürzer als die tarifliche bzw. übliche Arbeitszeit in der Erhebungseinheit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche).

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Personen in Kurzarbeit
- Auszubildende (siehe 3)

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Nicht einzubeziehen sind Beschäftigte, die zur Erlangung von beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten oder Erfahrungen in der Erhebungseinheit tätig waren, z. B.:

- Auszubildende (siehe 3)
- Volontärinnen und Volontäre (siehe 3)
- Praktikantinnen und Praktikanten (siehe 3)

5 Umsatz

Nicht der Gewinn, sondern die in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Waren und Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Eigenverbrauch
- Umsatz aus dem Verkauf von Handelsware
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften, sofern die Vermittlungsleistung eine typische Leistung des Unternehmens darstellt
- In Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten und der umsatzsteuerfreie Umsatz nach §4 UStG

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach §4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen anzugeben.

Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen) sind vorab abzusetzen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Durchlaufende Posten (die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden)
- Subventionen
- Erträge, die nicht aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren (außerordentliche und betriebsfremde Erträge), z. B.:
 - Zins- und ähnliche Erträge (z. B. Kursgewinne, Dividenden)
 - Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen
 - Erlöse aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens
 - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

6 Bruttoentgelte

An die abhängig Beschäftigten geleisteten lohnsteuerpflichtigen Bruttozahlungen (Bar- und Sachbezüge) **ohne jeden Abzug**. Diese Beträge verstehen sich einschließlich Arbeitnehmeranteile, jedoch **ohne Arbeitgeberanteile** zur gesetzlichen Sozialversicherung (Gesamtbrutto).

Einzubeziehen sind z. B.:

- Sämtliche Zuschläge, Prämien, Zulagen, Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle
- Entgeltfortzahlungen bei Krankheit (einschließlich Zuschüsse zum Krankengeld) und Mutterschaft
- Fahrtkostenzuschüsse, Urlaubsbeihilfen, Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub
- Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen
- Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen
- Auslösungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde
- Tarifrechtlich oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder
- Provisionen, Tantiemen und Abfindungen an Entgeltempfänger

- Bezüge von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie anderen leitenden Personen (soweit diese abhängig Beschäftigte sind)
- Sachbezüge sind mit dem Betrag einzusetzen, der dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt wurde
- Gezahlte Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit sowie die Zuführungen zum Wertguthaben in der aktiven Arbeitsphase (Blockmodell)

Waren **Nettoentgelte** vereinbart, so ist in diesen Fällen hier das Nettoentgelt **zuzüglich Arbeitnehmeranteil** zur Sozialversicherung, **Solidaritätszuschlag** sowie **Lohn- und Kirchensteuer** anzugeben. Der Arbeitgeberanteil ist nachfolgend unter den Sozialaufwendungen des Arbeitgebers aufzuführen.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgelte für tätige Inhaberinnen und Inhaber
- Entgelte für tätige Mitinhaberinnen und Mitinhaber
- Entgelte für unbezahlt mithelfende Familienangehörige, die mit der Erhebungseinheit in keinem vertraglichen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis standen
- Kalkulatorischer Unternehmerlohn
- Außerordentliche Aufwendungen

7 Gesetzliche Sozialaufwendungen

Gesetzlich vorgeschriebene **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung

Einzubeziehen sind z. B.:

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Arbeitgeberbeiträge für Beschäftigte in Altersteilzeit
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft
- Gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Beschäftigter

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Entgeltfortzahlungen bei Urlaub, Krankheit und Mutterschaft (siehe 6)
- Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

8 Übrige Sozialaufwendungen

Auf tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhende bzw. freiwillig gewährte Leistungen des Arbeitgebers, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Bruttoentgelt gehören.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung
- Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung
- Aufwendungen für Arbeitskleidung
- Laufende Zuschüsse für Verpflegung bei Praktika
- Umzugskostenvergütungen
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfall
- Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen wie Aufwendungen für Betriebsausflüge und -feiern, Weihnachtsgeschenke

Nicht einzubeziehen sind Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie.

9 Bezogene Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (z. B. Handelsware)

Anschaffungskosten (ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) für bezogene Waren und Dienstleistungen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (z. B. Transportkosten, erhobene Verbrauchsteuern und Importzölle) abzüglich erhaltener Preisnachlässe (wie Rabatte, Boni und Skonti).

Nicht einzubeziehen sind Dienstleistungen, die für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden (siehe **11**).

Für die **Einnahmen-Überschussrechner** nach § 4 Absatz 3 EStG sind nur die im Berichtsjahr zahlungswirksamen Ausgaben anzugeben.

Beispiele für ...

... **Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen** (WZ-Schlüssel 86.90.2) sind Massageöle, Wärme- und Kältepackungen, Therapiematerial wie Bälle, Trainingsbänder, Übungsstäbe u. Ä.

... **Heilpraktikerpraxen** (WZ-Schlüssel 86.90.3) sind Wellness-, Naturpflege- und Homöopathieprodukte, Nahrungsergänzungsmittel, Mittel zur Gesundheitsprävention, Tees u. Ä.

... **Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen** (WZ-Schlüssel 86.90.9) sind Therapiematerial u. Ä.

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für erworbene Sachanlagen sowie für bezogene Waren und Dienstleistungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Materialien, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit eingesetzt werden (siehe **10**)
- Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter (siehe **11**)
- Abschreibungen (siehe **13**)
- Außerordentliche und betriebsfremde Zins- und ähnliche Aufwendungen
- Alle anderen als die oben genannten Steuern

10 Aufwendungen für Materialien (ohne Handelsware)

Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten aller Materialien, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Erhebungseinheit benötigt werden (z. B. Verbrauchsstoffe, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe). Alle anderen Materialien gehören in die Position D2.5 „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ (siehe **13**).

Beispiele für ...

... **Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen** (WZ-Schlüssel 86.90.2) sind Einwegauflagen, Desinfektionsmittel,

Handtücher, Einmalhandschuhe, Ultraschallgel, Massageöle, Wärmelampen, Schröpfkoffer zur Anwendung in der Praxis u. Ä.

... **Heilpraktikerpraxen** (WZ-Schlüssel 86.90.3) sind Akupunkturbedarf, Desinfektions-, Hygiene- und Therapieartikel (unter anderem Cremes, Öle, Tapes, Pflaster) u. Ä. zur Anwendung in der Praxis

... **Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen** (WZ-Schlüssel 86.90.9) sind Materialien, die z. B. im Rahmen der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie eingesetzt werden (unter anderem Lern- und Therapiespielzeug, Bastelmaterial, Bälle, Handpuppen, Sprachspiele, CDs), Abstrichbestecke, Laborflaschen, Sterilisationsmittel u. Ä. zur Anwendung in der Praxis

Nicht einzubeziehen sind Aufwendungen für Materialien von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

11 Bezogene Dienstleistungen, die ausschließlich für die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit benötigt werden.

Alle Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der betrieblichen Wertschöpfung in der Erhebungseinheit verbraucht werden.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Aufwendungen für fremde Laborarbeiten
- Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung
- Aufwendungen für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnliche Einrichtungen, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Arbeitsvermittlungsagenturen beschäftigt bleibt
- Aufwendungen für Personen, die mit der Erhebungseinheit in keinem vertraglichen Arbeitsverhältnis standen (freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Personen mit Werkvertrag)

Nicht einzubeziehen sind bezogene Dienstleistungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland.

12 Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing

Mieten für betrieblich oder geschäftlich genutzte Bauten, Betriebs- und Geschäftsräume (einschließlich Lagerräume und Garagen, ohne betriebsfremd genutzte Räume) sowie Grundstückspachten, Leasing und Mieten für Fahrzeuge aller Art, Maschinen, EDV-Anlagen, Geräte, Software u. Ä.

Nicht einzubeziehen sind kalkulatorische Mieten.

13 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Alle übrigen Aufwendungen, die der betrieblichen Leistungserstellung nicht direkt, sondern nur der Erhebungseinheit als Ganzes zugeordnet werden können.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Abschreibungen
- Aufwendungen für Fachliteratur
- Aufwendungen für Wasser/Abwasser, Strom, Gas, Heizung
- Aufwendungen für die Nutzung von immateriellen Vermögensgegenständen gegen laufende oder Einmalzahlungen

- Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechts- und Steuerberatungen, Inkasso- und Mahnbüros sowie Reinigungsfirmen
- Ausgleichsabgabe für nicht beschäftigte Schwerbehinderte
- Beratungsentgelte
- Fremdkapitalzinsen
- Kfz-Kosten (ohne Kfz-Steuer, diese gehört in die Position E „Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben“) (siehe 14)
- Mautgebühren
- Müllgebühren
- Post- und Telekommunikationsgebühren (Porto, Telefon, Provider usw.)
- Reisekosten sowie damit verbundene Verpflegungsmehraufwendungen
- Versandverpackungs- und Büromaterial
- Versicherungsbeiträge
- Werbeaufwand, Inserate, Druckkosten

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Sonstige betriebliche Aufwendungen von Niederlassungen mit Sitz im Ausland
- Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben (siehe 14)
- Außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen
- Aufwendungen für unter anderem Kursverluste, Spenden, Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens sowie kalkulatorische Kosten
- Beiträge der Inhaberin bzw. des Inhabers zur Lebens-, Alters-, Krankenversicherung u. Ä. für sich und die Familie

14 Betriebliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben

Steuern, die vom Staat oder den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft ohne individuelle Gegenleistung im Zusammenhang mit der Beschaffung und Einfuhr von Waren sowie der Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, dem Eigentum an bzw. der Nutzung von Grund und Boden, Gebäuden oder sonstigen im Geschäftsprozess verwendeten Vermögensgegenständen erhoben werden.

Einzubeziehen sind z. B.:

- Kfz-Steuer
- Grundsteuer
- Auf selbst erstellte Waren erhobene Verbrauchsteuern und -abgaben

Nicht einzubeziehen sind z. B.:

- Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Solidaritätszuschlag
- Exportzölle
- Steuern und Zölle, die zu den Anschaffungsnebenkosten zählen (z. B. auf bezogene Waren erhobene Verbrauchsteuern, Einfuhrumsatzsteuer und Importzölle)

Zu den **sonstigen öffentlichen Abgaben** zählen öffentliche Gebühren und Beiträge, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden.